

Anlage 0: Maßnahmen der Phase I (Ökologische Maßnahmenplanung)

Anlage 1: Abschnitts- und Maßnahmenblätter

Anlage 2.1: Dokumentation des Abstimmungsprozesses  
(Protokolle der Sitzungen des projektbegleitenden Arbeitskreises)

Anlage 2.2: Integrierte Maßnahmenplanung

**Anlage 3: Stellungnahmen zur integrierten Maßnahmenplanung**

Anlage 4: Fotodokumentation

Anlage 5: Unterhaltungspläne

Anlage 6: Projektskizze Totholzeinbau

# Wasser- und Bodenverband

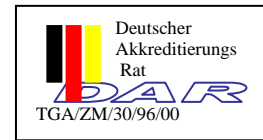
„Stöbber – Erpe“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde



DIN EN ISO 9001 : 2000



Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“  
Ernst-Thälmann-Straße 5 15345 Rehfelde

UE

Datum: 21.03.2011

Betr.: GEK Neuenhagener Mühlenfließ

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Durchsicht der Unterlagen zur integrierten Maßnahmeplanung zur oben genannten GEK und umfangreicher Diskussion bei uns im Hause möchten wir Stellung nehmen zu den dargelegten Vorschlägen.

Wie bereits in den Veranstaltungen vorher bereits dargelegt, ist der WBV zur Unterhaltung per Gesetz verpflichtet. Ebenfalls ist der Verband per Gesetz verpflichtet, bei Schädigungen Dritter Schadenersatz zu leisten.

In den zurückliegenden Jahren wurde durch Gewässerschauen, durch Vor-Ortbegehungen und durch Absprachen mit den Naturschutzverbänden die Unterhaltung derartig optimiert, dass in vielen Teilbereichen nur noch einmal im Jahr eine Unterhaltung durchgeführt wird, bzw. in einigen Bereichen erfolgt bereits jetzt keinerlei Unterhaltung mehr. Eine weitere Einschränkung würde die komplette Einstellung der Unterhaltung bedeuten.

***Es wird deshalb von Seiten des Verbandes keine Einstellung der Unterhaltung im Bereich des GEK geben.***

Mit Blick auf die Situation in den Nachbarverbänden ist festzustellen, dass die dort durchgeführte stark eingeschränkte bzw. sogar eingestellte Unterhaltung zu Problemen führte, die nun mittels erhöhten Aufwandes beseitigt werden muss. Die Problematik der Entschädigung ist bis jetzt dort noch offen.

Das Argument –**keine Unterhaltung, keine Kosten**- ist zwar kurzfristig äußerst verlockend, aber wie bereits erwähnt führte und führt es in Nachbarverbänden nach zwei, drei und mehr Jahren zu stark erhöhten Kosten bei unbedingt erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, bzw. zu Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung von Schäden.

Gleichzeitig wird im Gesetz allerdings auch eine Verbesserung der Gewässer nach WRRL festgeschrieben. Deshalb kann der Verband sich jedoch vorstellen, das durch gezielte Einzelmaßnahmen im gewissen Umfang eine Verbesserung herbeigeführt werden kann, ohne auf die Unterhaltung verzichten zu müssen.

So hat sich bei der Umsetzung der Maßnahme –Neuenhagen Baulos IV- gezeigt, das ehemalige Begradigungen des Fließgewässers Katasterlich nicht umgeschrieben wurden und somit der Alt-Verlauf des Fließgewässers mit Mäandern noch festgeschrieben ist. Somit stellt die Wiederherstellung der Alt-Verläufe auch rechtlich kein Problem dar. In Umsetzung der Wiederherstellung kann in diesem Bereich dann eine Aufwertung des Fließgewässers durch entsprechende Arbeiten (Totholz Einbau) erfolgen, die mir durchaus einen Spielraum in der Unterhaltung zulässt.

Auf Grund der derzeitigen Nutzung ist natürlich mit anliegenden Eigentümern und Pächtern das Gespräch zu führen, um eine Umsetzung zu gewährleisten und Schadwirkungen zu vermeiden.

Parallel dazu könnte sich der Verband vorstellen, in gewissen Bereichen Strömunglenker(Totholz) einzusetzen. Bedingung dafür muss allerdings sein, das eine eingeschränkte Unterhaltung möglich ist.

Wir hoffen, das wir Ihnen behilflich sein konnten und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

U.Engel

Verbandsing.

- WBV -

**Betreff:** Fwd: Anmerkungen UWB zum GEK Erpe Maßnahmenplanung (Entwurf)

**Von:** Heiko Sieker <h.sieker@sieker.de>

**Datum:** Wed, 23 Mar 2011 14:51:23 +0100

**An:** Landschaft Planen und Bauen <info@lpb-berlin.de>

----- Original-Nachricht -----

**Betreff:** Anmerkungen UWB zum GEK Erpe Maßnahmenplanung (Entwurf)

**Datum:** Tue, 22 Mar 2011 17:59:14 +0100

**Von:** Heike Liese <[heike\\_liese@landkreismol.de](mailto:heike_liese@landkreismol.de)>

**An:** Heiko Sieker <[h.sieker@sieker.de](mailto:h.sieker@sieker.de)>

Sehr geehrter Herr Dr. Sieker,

wie schon erwähnt, aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Zeit konnte eine tiefgreifende Prüfung des Maßnahmeplanentwurfes nicht erfolgen.

Hier nun einige Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der unteren Wasserbehörde.

#### Optimierung/starke Reduzierung der Unterhaltung

Aufgrund von regelmäßigen Gewässerschauen und zahlreichen Ortsterminen wurden die Naturschutzverbände mit einbezogen und der Unterhaltungsplan fortwährend optimiert, so dass gerade im Bereich des GEK oft nur einmal im Jahr eine Gewässerunterhaltung durchgeführt wird bzw. in einzelnen Abschnitten völlig entfällt. Eine weitere Reduzierung erscheint dann schon einer Aussetzung der Unterhaltung gleichzukommen, was abgelehnt wird.

#### Bsp. Erpe-E\_07:

##### *Totholzeinbau*

Ich sehe Probleme hinsichtlich rechtlicher Aspekte aufgrund der durch den Totholzeinbau initiierten und damit künstlichen Veränderung des Gewässerverlaufes. Ggf. resultiert aufgrund der Veränderung des Gewässerverlaufs Landzuwachs bzw. Landverlust anliegender Flurstücke. Deshalb sind entsprechende Vereinbarungen mit den anliegenden Flächeneigentümern bzw. Nutzern sind in jedem Fall Voraussetzung für solche Maßnahmen. Ggf. werden Entschädigungszahlungen erforderlich.

##### *Gewässerunterhaltung einstellen*

Die vollständige Einstellung der Unterhaltung wird abgelehnt. Eine Unterhaltung muss trotz Totholzeinbau noch möglich sein.

#### Erpe-E\_09:

Bei der Maßnahme Erpe-E\_09 wurde erwähnt, dass Deponien an diesen Gewässerabschnitt angrenzen, jedoch wurde nicht auf diese Problematik eingegangen.

Hierzu einige Anmerkungen.

In diesem Gewässerabschnitt erfolgte im Jahre 2000 eine Renaturierungsmaßnahme im Bereich A10-Fließbrücke Elisenhof durch den WBV unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Auflagen im Umgang mit der Deponie.

Darin enthalten waren u.a. die Wegführung des Gewässers vom Deponiekörper in Form eines großen Mäanders und die Beibehaltung des Wasserstandes, um den Fuß der Deponie nicht einzustauen und zu durchweichen. Der Deponiekörper selbst wurde Ende der 90er Jahre gesichert und abgedeckt und war zur Fließrenaturierung im Inneren noch aktiv in Form von Ausgasungen und Massensenkungen.

Der jetzige Fließverlauf entspricht nicht der Darstellung in der Karte „Erpe-E\_09 Infos zur Bestandssituation“. Die gerade Fließführung mit dem o. g. Mäander beseitigt, was auf dem hinterlegten Luftbild auch zu erkennen ist. Die Rückverlegung in das ursprüngliche Gewässerbett ist nicht möglich, da das

Gewässerflurstück vom Deponiekörper teilweise überbaut ist bzw. eine zu große Annäherung an den Deponiekörper erfolgen würde.

Die Renaturierungsmaßnahme wurde im Einvernehmen mit den unteren und oberen Behörden unter Zuwendung von Fördermitteln durch den WBV realisiert.

Das war es erst einmal.

Dann wünsche ich Ihnen morgen ein gutes Gelingen bei der öffentlichen Veranstaltung!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Heike Liese

---

Landkreis Märkisch-Oderland  
untere Wasserbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Tel: (03346) 850-476  
Fax: (03346) 850-655  
E-Mail: [Heike\\_Liese@LandkreismOL.de](mailto:Heike_Liese@LandkreismOL.de)  
Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)

Vom Landkreis Märkisch-Oderland angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Heiko Sieker [<mailto:hsieker@googlemail.com>]  
Gesendet: Dienstag, 22. März 2011 09:57  
An: Heike Liese  
Betreff: Re: GEK Erpe - Download der Maßnahmenplanung (Entwurf)

Hallo Frau Liese,  
das ist schon ok. Wir sind für jedes Feedback auf unsere Vorschläge dankbar.  
Viele Grüße  
Heiko Sieker

Am 22.03.11 schrieb Heike Liese [heike\\_liese@landkreismol.de](mailto:heike_liese@landkreismol.de):

> Sehr geehrter Herr Dr. Sieker,  
>  
> ich möchte Sie darüber informieren, dass Sie heute noch eine Stellungnahme  
> zur Maßnahmeplanung erhalten. Aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden  
> Zeit war es mir nicht früher möglich.  
>  
> Mit freundlichen Grüßen  
> Im Auftrag  
> Heike Liese  
>  
> 

---

> Landkreis Märkisch-Oderland  
> untere Wasserbehörde  
> Puschkinplatz 12  
> 15306 Seelow  
>  
> Tel: (03346) 850-476  
> Fax: (03346) 850-655  
> E-Mail: [Heike\\_Liese@LandkreismOL.de](mailto:Heike_Liese@LandkreismOL.de)  
> Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)  
>  
> Vom Landkreis Märkisch-Oderland angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum  
> Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.  
> Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und  
> Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.  
>



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen

**Ingenieurgesellschaft  
Prof. Dr. Sieker mbH  
Rennbahnallee 109a  
15366 Hoppegarten**



**Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum**  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Internet: [www.denkmalpflege.brandenburg.de](http://www.denkmalpflege.brandenburg.de)

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /  
Stadtarchäologie  
Telefon: 03 37 02 / 7 14 06  
Telefax: 03 37 02 / 7 15 01

Bearbeiterin: Christine Pontenagel  
Durchwahl: 03 37 02 / 7 1571  
E-Mail: [christine.pontenagel@bldam-brandenburg.de](mailto:christine.pontenagel@bldam-brandenburg.de)

Wünsdorf, den 16. März 2011

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
GV2010:138a

## **WRRL**

### **Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Erpe: Entwürfe vom 11.03.2011 (integrierte Maßnahmenplanung)**

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich

Sehr geehrter Herr Dr. Sieker,

wie in der Mail vom 11.03.2011 erbeten, nehmen wir im folgenden Stellung zu den Entwürfen zu o. g. Vorhaben ([http://www.wasserblick.net/servlet/is/113895/110308\\_integr\\_Massnahmenplanung\\_Erpe\\_.pdf?command=downloadContent&filename=110308\\_integr\\_Massnahmenplanung\\_Erpe\\_.pdf](http://www.wasserblick.net/servlet/is/113895/110308_integr_Massnahmenplanung_Erpe_.pdf?command=downloadContent&filename=110308_integr_Massnahmenplanung_Erpe_.pdf)). Mit Schreiben vom 17.06.2010 (GV2010:138) stellten wir Ihnen über das Landesumweltamt bereits eine Kartierung der bodendenkmalpflegerischen Belange innerhalb des GEK Erpe in digitaler Form mit zugehörigen Erläuterungen zur Verfügung (GV2010:138, Anlage 1 und 2).

**Diese Daten sind in die Maßnahmenplanung eingeflossen und haben zu einer ersten, positiven Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange in Gewässernähe beigetragen. Entsprechend der Anforderungen des Denkmalschutzes werden in den Entwürfen gezielt Konfliktsituationen angesprochen und Lösungsvorschläge für eine Minimierung bzw. Vermeidung unterbreitet.**

**Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht sind grundsätzlich alle Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers zu bevorzugen, die auf einen Eingriff in den Boden verzichten.**

Die folgende Stellungnahme erfolgt unter Einbeziehung der bereits übermittelten digitalen Daten und berücksichtigt einen 1 km breiten Streifen entlang der zu bearbeitenden Gewässer (s. GV2010:138 Anlage 4).

### **Rechtliche Grundlage**

Das o. g. Vorhaben gehört zum Umsetzungsprogramm der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22.12.2000) – besser bekannt als Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Um die geplante Verbesserung des ökologischen Zustandes des Tegeler Fließ zu erreichen, sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen. Gemäß diverser rechtlicher Vorgaben (Gesetz

über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990; Europäische Wasserrahmenrichtlinie vom 22.12.2000, Artikel 4 (3), Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Konvention von Malta 1992, ratifiziert 2002; Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG; Novelle vom 24. Mai 2004 u.a.m.) sind dabei die Auswirkungen u. a. auf Sach- und Kulturgüter und historische Kulturlandschaften zu prüfen und deren Schutz zu gewährleisten.

### **Bodendenkmale**

Mit Schreiben vom 17.06.2010 (GV2010:138) wurden Ihnen bereits die innerhalb der GEK-Grenzen derzeit registrierten **93 Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) in digitaler Form bekannt gegeben (**s. Anlage 1: Shape: Bodendenkmal**). Die in den zugehörigen Erläuterungen gemachten Angaben haben auch hier Gültigkeit und sind zu berücksichtigen (s. Anlage 2, S. 1, GV2010:138).

#### Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Maßnahmen bei denen ein Anstieg oder eine Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt oder die Strömungsverhältnisse des Gewässers maßgeblich verändert werden, können ebenfalls einen negativen Effekt auf Bodendenkmale haben, so dass auch hier ggf. konkrete denkmalpflegerische Auflagen formuliert werden.

Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Aufgrund ihrer Ansichtigkeit stehen obertägig sichtbare Bodendenkmale und ihre unmittelbare Umgebung (250m) im Einzelfall gem. BbgDSchG § 2 (3) unter Schutz. Sie sind von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen.

In der Regel werden archäologische Bergungen und Dokumentationen bauvorbereitend durchgeführt. Erst wenn eine detaillierte Planung vorliegt, kann entschieden werden, ob, in welchem Umfang und wann die Bodendenkmalbereiche dokumentiert werden. Bitte lassen Sie den Unteren Denkmalschutzbehörden und uns die konkreten Ausführungspläne zukommen sobald diese vorliegen, damit die denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt und die fachlichen Anforderungen erstellt werden können.

### **Bodendenkmal-Vermutungsflächen**

Auch die Bodendenkmalvermutungsflächen wurden bereits im digitalen Shape-Format mit Schreiben vom 11.03.2011 bekannt gegeben. Erläuterungen und Hintergründe entnehmen Sie bitte ebenfalls Anlage 2 (S. 1-2) (GV2010:138).

#### Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Für die Flussgebietseinheit Elbe, zu der der hier behandelte Gewässerabschnitt gehört, ist gemäß den Vorgaben der WRRL eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt worden. Der im Ergebnis erstellte Umweltbericht kommt zu dem Resultat, dass „[r]elevante Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... insbesondere bei den archäologischen Fundstellen zu erwarten [sind], denn ein überdurchschnittlicher Anteil dieser Bodendenkmale liegt unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse, Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden. ... **Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte in der Regel lösen oder zumindest minimieren lassen.**“ (Umweltbericht gemäß § 14b des UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Art. 11 der WRRL für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe [FGG Elbe] vom 22.09.2009, S. 131f.)

Um die Auswirkungen der geplanten Bauvorhaben auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist daher für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen **Fachgutachtens** (=Prospektion) durch den Vorhabensträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die Prospektionsmethode und der Zeitpunkt der Durchführung sind zwischen dem BLDAM, dem Vorhabensträger und ggf. den Bau- und Grabungsfirmen abzustimmen, sobald die Bauausführungsplanung fest steht.

### **Zufallsfunde**

Wechselnde hydro- und geomorphologische Verhältnisse haben das Landschaftsbild innerhalb der Auen seit urgeschichtlicher Zeit kontinuierlich verändert. Bis zu mehrere Meter hohe Ablagerungen können eine Vielzahl von ur- und frühgeschichtlichen Fundplätzen versiegelt haben und die üblichen Kriterien zur Verdachtsflächenausweisung verschleiern.

**Im gesamten Vorhabensbereich (auch außerhalb der o. g. Vermutungsflächen) muss deshalb bei Erdarbeiten mit dem Auftreten noch nicht registrierter Bodendenkmale gerechnet werden.**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein erhöhtes Augenmerk auf archäologische Zufallsfunde zu richten ist (siehe wiederum Anlage2, GV2010:138).

### Auflagen beim Auffinden von Zufallsfunden

Sollten während der Bauausführung bei Erd- und Gewässerarbeiten auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsgebiete ausgewiesenen Areale Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen.

**Um einen reibungslosen, ungestörten Ablauf in der Bauausführungsphase zu ermöglichen, ist auch für diese Flächen innerhalb der Aue eine archäologische Prospektion im Vorfeld empfehlenswert.**

### **Temporär genutzte Flächen**

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.



Die diversen Maßnahmenvorschläge der Angebotsplanung werden auf dieser Ebene aufgrund der noch ungenauen Verortung und der unkonkreten baulichen Umsetzung nicht im Einzelnen berücksichtigt. In der Genehmigungsphase sind die Unteren Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde unbedingt zu beteiligen, um die punktuellen Betroffenheiten zu benennen, zu beurteilen und im Rahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnis die entsprechenden Auflagen zu formulieren.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*i. V. J. Wach*

Dr. Sabine Eickhoff  
Referatsleiterin Großvorhaben / Sonderprojekte

Koordinierungsstelle Landschaftswasserhaushalt  
Am Neuen Garten 16, 14469 Potsdam

Ingenieurgesellschaft  
Prof. Dr. Sieker mbH  
z. H. Herr Dr. Sieker  
Rennbahnallee 109a  
15366 Hoppegarten



Bearbeiter: Christian Zeckel  
Telefon: 0331-600 844-13  
Fax: 0331-600 844-20  
christian.zeckel@ks-lwh-brandenburg.de

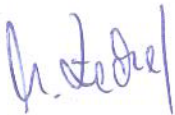
Potsdam, 21.03.2011

**Stellungnahme zur Maßnahmenplanung des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK)  
Neuenhagener Mühlenfließ-Erpe**

Sehr geehrter Herr Dr. Sieker,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Koordinierungsstelle Landschaftswasserhaushalt  
(KS LWH) zur integrierten Maßnahmenplanung des o.g. Gewässerentwicklungskonzeptes.

Mit freundlichem Gruß



C. Zeckel

### *Stellungnahme*

Die vorliegende Maßnahmenplanung im Rahmen des GEK Neuenhagener Mühlenfließ-Erpe umfasst die Fließgewässer Neuenhagener Mühlenfließ, Hoher Graben Werneuchen, Altlandsberger Mühlenfließ und Werderfließ. Im Fokus dieser Planung steht die Zielerreichung (guter ökologischer Zustand) gemäß den Vorgaben der EU-WRRL (2000/60/EG) für die o. g. Fließgewässer. Das Neuenhagener Mühlenfließ mit seinen Nebengewässern stellt im östlichen Berliner Umland einen der bedeutendsten Vorfluter dar. Das rund 220 km<sup>2</sup> große Einzugsgebiet erstreckt sich von der Barnimer Hochfläche bis zum Warschauer-Berliner-Urstromtal.

Inwieweit die in der Planung dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie auch zu einer Verbesserung der biologischen Qualitätskomponenten (Bewertungsfaktoren zur Zielerreichung - Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos, Fische) führen, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Hierzu sind die Wirkungskreisläufe im Gewässer selbst, wie auch die Randbedingungen im Einzugsgebiet zu komplex. Die vorgestellten Maßnahmen haben zwar aus der heutigen Sicht einen positiven Effekt auf die o. g. biologischen Qualitätskomponenten, ob diese aber zur Zielerreichung ausreichen ist nur schwer abzuschätzen.

Hinsichtlich der ökologische Durchgängigkeit sind die bereits durchgeführten Maßnahmen im Unterlauf des Neuenhagener Mühlenfließes vom GUV „Stöbber-Erpe“ sowie der Senatsverwaltung für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als gut zu bewerten (vgl. CH. SCHOMAKER & CH. WOLTER 2010) und bieten sicherlich einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung.

Der Einbau von Totholz in das Gewässer zur Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung ist vor allem von der Fließgeschwindigkeit sowie vom Geschiebetransport an der Gewässersohle abhängig. Meist ist jedoch der alleinige Einbau von Totholz für eine maßgeblichen Verbesserung der Gewässermorphologie unzureichend (vgl. M. SEIDEL & M. MUTZ 2010). Sinnvolle begleitende Maßnahmen für den Fließgewässertyp 11 wären beispielsweise die Abflachung von Ufer- und Böschungsbereichen, eine abschnittsweise Remäandrierung sowie der Einbau von Substrat zu Anhebung der Sohle. Ziele dem Fließgewässertyp entsprechend sind die Ausbildung von Seiten- und Nebengerinnen, die Herstellung geringer Flurwasserstände in den angrenzenden Niedermoorbereichen sowie die Schaffung einer geringen Einschnitttiefe des Gewässers.

In der weiteren Planung ist vor allem der chemische Gewässerzustand im Unterlauf des Neuenhagener Mühlenfließes kritisch zu betrachten. Die KA Münchehofe (Einleitungsmenge  $\varnothing$  0,5 bis 0,7 m<sup>3</sup>/s lt. SENATSV ERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN 2004) sowie die Landwirtschaft stellen bei der Nährstoffeintragsbetrachtung einen Schwerpunkt dar. Ggf. ist auch zu prüfen, inwieweit gereinigtes Abwasser aus der KA Münchehofe über die Bodenzone zur Stützung des Abflussgeschehens im Fredersdorfer Mühlenfließ genutzt werden kann.

Insgesamt bietet die vorliegende Maßnahmenplanung einen Ansatz für eine weiterführende detaillierte Konzeption von Maßnahmen im Rahmen der UVZV II.

## Literatur

CH. SCHOMAKER & CH. WOLTER 2010, FUNKTIONSÜBERPRÜFUNG DER FISCHWANDERHILFEN IM UNTERLAUF DER ERPE, LEIBNITZ-INSTITUT FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE UND BINNENFISCHEREI

M. SEIDEL & M. MUTZ 2010, ERFOLGSKONTROLLE DER RENATURIERUNGSMABNAHMEN MIT HOLZ IM SCHWEINITZER FLIEß BEI SCHÖNEWALDE, ENDBERICHT DEZEMBER 2010, BTU COTTBUS

SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN 2004, DOKUMENTATION DER UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IN BERLIN (LÄNDERBERICHT) PHASE: BESTANDSAUFNAHME

*H. Fode*